



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum <sup>22</sup> November 2019  
Seite 1 von 5

An die  
Bezirksregierungen Amsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen IV B 4 - G.0714  
bei Antwort bitte angeben

*m.d.B. um Weiterleitung  
an die Träger des Rettungsdienstes*

Herr Loyal  
Telefon 0211 855-3506  
Telefax 0211 855-3003  
bjoern.loyal@mags.nrw.de

Nachrichtlich an die

- Kommunalen Spitzenverbände
- Verbände der Krankenkassen
- Anerkannten Hilfsorganisationen
- Notfallsanitäterschulen

**Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung - Ansatzwerte 2020 / 2021**

Die Erlasse vom 19. Mai 2015 und vom 19. Dezember 2018 (Az. IV B 4 – G.0714) werden aufgehoben. Zur Refinanzierung der Kosten der Notfallsanitäterausbildung werden die folgenden Vorgaben getroffen. Die Verfahren gemäß der §§ 12, 14 RettG NRW sind entsprechend zu beachten. Sie werden durch die folgenden Ausführungen ergänzt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

**1. Einleitung und allgemeine Hinweise**

Die Kosten für die Notfallsanitäterausbildung sollen als ansatzfähige Kosten des Rettungsdienstes im bedarfsgerechten Umfang aufgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 3 RettG NRW).

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Art und Umfang der Ausbildungsmaßnahmen sind in die Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des Rettungsdienstes aufzunehmen. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist hinsichtlich der

Ausbildungsmaßnahmen auch eine Ergänzung der Bedarfspläne möglich. Bei der detaillierten Prognose des Personal- und Ausbildungsbedarfes sind die Funktionen, die die jeweilige Kommune durch eigene Kräfte wahrnimmt, ebenso zu berücksichtigen, wie diejenigen der eingebundenen Leistungserbringer nach § 13 RettG NRW. Das Ende der Übergangsfrist gemäß § 4 Absatz 7 RettG NRW (Besetzung der Rettungsmittel mit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern) ist entsprechend zu beachten.

Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus dem im Bedarfsplan festgestellten Bedarf an jährlich geplanten Ausbildungen (Vollausbildungen und Ergänzungsprüfungen) und den dafür ermittelten Kostenansätzen.

Grundlage für die Ausbildungskosten und die Kosten der Ergänzungsprüfungen bilden die weiteren Ausführungen dieses Erlasses. Die konkreten Kosten für die Vollausbildungen und Ergänzungsprüfungen inkl. der Kosten für die Vertragseinrichtungen müssen von den Schulen gegenüber den rettungsdienstlichen Aufgabenträgern transparent aufgeschlüsselt werden und sind seitens der rettungsdienstlichen Aufgabenträger im Rahmen der Kostenerörterung gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW vorzulegen. Die Ausbildungsvergütung ist den Personalkosten zuzurechnen. Sie entspricht den Ausbildungsvergütungen der einschlägigen Tarifwerke.

In der Praxis hat sich bewährt, dass der in den Satzungsgebühren enthaltene Anteil für die Notfallsanitäterausbildung von der Kommune an die Leistungserbringer im Rahmen des im Bedarfsplan ermittelten Bedarfs gezahlt wird. Die Leistungserbringer, die Auszubildende an eine Vertragsschule entsenden, bezahlen die Schulgebühren inkl. den

Entgelten für die Krankenhausausbildung direkt an die Schule. Eine Beibehaltung dieses Verfahrens wird empfohlen.

Sobald die Auszubildenden eine Funktion auf einem Rettungsmittel übernehmen, sind die daraus stammenden Einnahmen auf Seiten der Träger oder Leistungserbringer mit den Kosten für die Ausbildungsvergütung zu verrechnen. Auf die Kosten für die schulische Ausbildung hat dies keinen Einfluss.

## 2. Kosten für die Vollausbildung

### 2.1 Kosten für die Vollausbildung 2020

Als Gesamtkosten der Vollausbildung (je Schülerin / Schüler) im Jahr **2020** werden **120.000 Euro<sup>1</sup>** als Maximalwert anerkannt. Der folgende Verteilungsrahmen ist hierbei grundsätzlich zu beachten. Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen sind möglich, die Gewichtung der einzelnen Teilbereiche ist zu berücksichtigen.

Ausbildungskosten	2020	Jahreswert
Gesamtsumme	120.000,00 €	
Ausbildungsvergütung	52.000,00 €	17.333,33 €
Praxisanleitung	14.278,42 €	4.759,47 €
Klinische Ausbildung	7.394,40 €	2.464,80 €
Schule	46.327,18 €	

### 2.2 Kosten für die Vollausbildung 2021

Ab dem Jahr **2021** werden die Kosten der Notfallsanitäterausbildung über eine einheitliche Musterkalkulation erhoben und mit den Krankenkassen

<sup>1</sup> Inkl. einer Kompensation in Höhe von 10.000 Euro für 2019.

abgerechnet. Die Kommunalen Spitzenverbände, die anerkannten Hilfsorganisationen, die privaten Notfallsanitäterschulen und die Verbände der Krankenkassen werden ab dem Jahr 2020 unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Basis von Modellrechnungen diese Musterkalkulation entwickeln und streben die Erstellung eines einheitlichen Abrechnungsbogens zur Aufschlüsselung der tatsächlichen Kosten an. Die Musterkalkulation wird mit separatem Erlass im Jahr 2020 veröffentlicht. Soweit eine Einigung hierzu im Jahresverlauf 2020 nicht erzielt werden sollte, werden als Gesamtkosten der Vollausbildung für das Jahr 2021 **110.000 Euro** als Maximalwert anerkannt.

Für bestehende Ausbildungsverhältnisse gelten die hier aufgeführten Vorgaben ab dem 01.01.2020 entsprechend anteilig.

### 3. Kosten für die Ergänzungsausbildungen

EP 2 (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG)	11.200,56 €
EP 3 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 NotSanG)	21.024,78 €

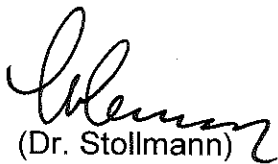
Die Kosten für die EP-1-Prüfungen (§ 32 Absatz 2 Satz 1 NotSanG) sowie die Prüfungen gemäß § 32 Absatz 2 Satz 4 NotSanG (staatliche Prüfung ohne weitere Ausbildung) sind entsprechend als ansatzfähige Kosten refinanzierbar. Hierzu sind seitens der Schulen die notwendigen Kosten darzulegen.

### 4. Schlussbestimmungen

Mehr- und Minderleistungen bis zu 3 % bleiben unschädlich. Darüberhinausgehende Abweichungen oder finanzielle Mehrbedarfe der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben nach Betriebsabrechnung sind detailliert aufzuschlüsseln und mit den Kostenträgern im Einzelfall zu erörtern mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung im Sinne des § 14 RettG NRW. § 2a RettG NRW ist zu beachten.

Soweit seitens der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder auch der Leistungserbringer Interesse an Ausbildungen bzw. Ergänzungsprüfungen über den im Rettungsdienstbedarfsplan ermittelten Bedarf hinaus besteht, haben die Interessenten diese Kosten selbst zu tragen.

Im Auftrag

  
(Dr. Stollmann)